

# Geländer und Zäune

Geländer und Zäune im Strassenverkehr sind notwendig, um Fussgänger und allfällig von der Fahrbahn abkommende Radfahrer vor einem möglichen Sturz in die Tiefe zu bewahren.



## 1. Rechtliche Aspekte

Bei der Ausgestaltung der Geländer müssen die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) erfüllt sein.

## 2. Anwendungsgrundsätze

### 2.1 Geländer

Die Geländer gewährleisten den Personen- sowie in gewissen Fällen auch den Fahrzeugrückhalt.

Im Strassenverkehr eingesetzte Geländer sind i. d. R. aus Metall und bestehen aus Pfosten und stabilen Längselementen. Das oberste Längselement dient als Handlauf.

Die Art des Sturzes, die Aufprallfläche, die Höhe des Sturzes und die nähere Umgebung bestimmen, ob und was für ein Geländer angebracht werden soll.

Die Wahl des Geländertyps mit oder ohne Füllung hängt massgeblich vom Fussverkehrsaufkommen und der Anzahl Kinder an dieser Stelle ab.

## 2.2 Zäune

Zäune bestehen aus Pfosten sowie mindestens einem Längselement. Sie dienen als Absturzsicherung oder Abgrenzung für Personen und müssen keine oder nur geringe Anforderungen in Bezug auf die Bemessung erfüllen. Sie weisen keinen Handlauf auf. Die horizontalen Elemente können z. B. aus Holzlatten, Drähten oder Seilen bestehen. Ein Zaun kann auch aus Pfosten mit Horizontaldrähten und einer Füllung aus Drahtgeflecht erstellt werden. Zäune können an Steilhängen, in ländlicher und gebirgiger Umgebung auf Stützmauern sowie über Felswänden auf eine Absturzstelle hinweisen.

## 3. Empfehlungen

### 3.1 Generell

Sichtbeeinträchtigungen durch Geländer/Zäune sind zu vermeiden. Speziell in Kurvenbereichen oder Einmündungen haben Füllungen von Geländern/Zäunen oft Palisadenwirkung (Abbildung 1). Falls keine ausreichende Beleuchtung sichergestellt ist, soll eine ausreichende Wahrnehmbarkeit der Geländer/Zäune mit retroreflektierenden Elementen gewährleistet werden. Die Elemente der Geländer/Zäune dürfen keine scharfen Kanten und vorstehenden Teile aufweisen und sie sollen taktil erfassbar sein. Zäune erfüllen die zuletzt genannte Anforderung nicht. Die zu unterst angebrachte horizontale Traverse beim Geländer darf maximal 30 cm über dem Boden angebracht werden.

**Abbildung 1**  
Geländerfüllung hat Palisadenwirkung



Auf stark frequentierten Schulwegen ist in der Regel ein Geländer mit Füllung vorzusehen. Weitere Details, wie z. B. zur Geländerfüllung, können der SN 640 568 und der bfu-Fachbroschüre «Geländer und Brüstungen» entnommen werden. In der bfu-Fachbroschüre wird auf die «Begehbar-», «Besteigbar-» und «Bekletterbarkeit» von Geländern hingewiesen, die auch in Situationen im Strassenverkehr zu berücksichtigten sind.

### 3.2 Abmessungen

Im urbanen Raum kann ein Geländer bereits ab einer Absturzhöhe von 40 cm erforderlich sein. Anstelle des Geländers ist auch ein Bord mit einer Höhe  $\geq 10$  cm als taktiler Führungselement möglich. Innerorts sind Geländer/Zäune in einem Abstand von mindestens 30 cm parallel zum Fahrbahnrand anzubringen. Ausserorts beträgt dieser Abstand mindestens 50 cm. Für den Fussverkehr sind 1 m hohe Geländer/Zäune anzubringen. Ist auf einer Fussverkehrsfläche Radverkehr zugelassen, soll die Geländerhöhe 1,3 m betragen. Bei Zäunen gilt die letztgenannte Anforderung nicht.

## 4. Quellen

- Schweizerische Eidgenossenschaft. Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002. SR 151.3.
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Zürich. Schweizer Normen:
  - SN 640 075; 2014. *Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum, inkl. normativer Anhang.*
  - SN 640 568; 2013. *Passive Sicherheit im Strassenraum; Geländer.*
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. *Geländer und Brüstungen.* Bern: 2016. bfu-Fachbroschüre 2.003.
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. bfu-Grundlage; Empfehlung Verkehrstechnik, Bern:
  - *Überführung.* BM.010-2017.
  - *Rechtsvortritt.* MS.006-2017.
  - *Element für provisorische Verkehrsführung.* BM.001-2016.
  - *Sicht an Verzweigungen und Grundstückszufahrten.* BM.021-2016.